

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 18/18/31

Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz im Bereich Wissenstransfer zu den Themen „Verminderung des Schwanzbeißen und Reduzierung des Schwanzkupierens beim Schwein“ und „zeitgemäße Formen der Abferkelung“

vom 11.12.2018

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert im Rahmen der Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutzprojekte im Bereich Wissenstransfer zu den Themen „Verminderung des Schwanzbeißen und Reduzierung des Schwanzkupierens beim Schwein“ und „zeitgemäße Formen der Abferkelung“. Modell- und Demonstrationsvorhaben schließen die Lücke zwischen Wissenschaft und Praxis. Im Mittelpunkt steht dabei die Erprobung neuer, bisher in der Praxis nicht angewandeter Verfahren, Produkte oder Techniken. Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen somit dazu beitragen, einen besseren und schnelleren Transfer von neuen Forschungsergebnissen in die landwirtschaftliche Praxis zu erzielen.

1 Thema

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Akteure, die zu den tierschutzrelevanten Themen „Verminderung des Schwanzbeißen und Reduzierung des Schwanzkupierens beim Schwein“ und „zeitgemäße Formen der Abferkelung“ tätig sind, ist es für ein effizientes Vorankommen im Tierschutz sinnvoll Ergebnisse aus Wissenschaft und Praxis in Form von zum Beispiel Veranstaltungen, Exkursionen, Studienreisen zu präsentieren und zu diskutieren. Dadurch soll auch eine bundesweite Vernetzung von Akteuren, die zu ähnlichen Themen arbeiten, gefördert werden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sucht daher im Auftrag des BMEL Projektnehmer mit Ideen/Konzepten im Bereich des Wissenstransfers, die als Mittler zu den Themenbereichen

- 1) Verminderung des Schwanzbeißen und Reduzierung des Schwanzkupierens beim Schwein und / oder
- 2) zeitgemäße Formen der Abferkelung

im Rahmen von durch Bundesmittel geförderten Projekten den Wissenstransfer und die Vernetzung von Landwirten zu oben genannten Themenbereichen übernehmen.

2 Aufgabenbeschreibung

Ziel der Förderung ist es, Veranstaltungen zum Wissenstransfer und Informationsaustausch zu neuesten Erkenntnissen und Erfahrungen in den genannten Themenbereichen für Fachpublikum zu generieren. Denkbar sind zum Beispiel:

- Studienreisen oder Exkursionen, als Angebote für Landwirte und Berater, um sich durch Besichtigungen und Demonstrationen vor Ort Wissen anzueignen und Erkenntnisse mit Fachkollegen auszutauschen, die bereits erfolgreich unkupierte Schweine vor allem in konventionellen Haltungssystemen halten bzw. eine zeitgemäße Form der Abferkelung praktizieren;

- Schulungen zur Fort- und Weiterbildung oder andere Formen der Wissensvermittlung bspw. im Hinblick auf die Verwendung von Risikoanalysen zum Kupierverzicht (einschließlich der Erhebung von Schwanzverletzungen usw.).

Unter anderem sind die im Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz bestehenden Demonstrationsbetriebe mit zu berücksichtigen. Der Wissenstransfer, insbesondere die Veranstaltungen selbst und deren nachhaltige Wirkung sind zu evaluieren. Durch neuartige Formen (Webinare o.ä.) und Medien ist das zu vermittelnde Fachwissen aufzuarbeiten sowie bereitzustellen, um einem breiten Fachpublikum zugänglich zu sein.

3 Zuwendungsempfänger/ Projektnehmer

Gefördert werden unabhängig von der gewählten Rechtsform Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen als „Wissensmittler“. Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Veranstaltungen nachweisen.

Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben bewilligt werden.

Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass

- das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der bisherigen Informationsmaßnahmen und des Wissenstransfers leistet;
- das Vorhaben in der beabsichtigten Form einen Neuheitswert aufweist und noch nicht in der Praxis umgesetzt wurde;
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt wird;
- alle im Rahmen des Vorhabens erzielten Erkenntnisse offengelegt werden und
- die Teilnehmer der Veranstaltungen nachweislich Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind, die ihre Tätigkeit im Agrarsektor, d. h. in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben.

4 Rechtsgrundlage

Grundlage der Förderung bildet die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Transfer neuer Erkenntnisse aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) in die landwirtschaftliche Praxis im Kontext der Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz für kleine und mittlere Unternehmen“ vom 19. Mai 2017.

Das BMEL und der Projektträger BLE entscheiden auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens. Es gilt deutsches Recht. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung geltend gemacht werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung in begründeten Fällen auch als Vollfinanzierung gewährt. Sie können

als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt werden. Der Förderzeitraum soll 24 Monate betragen. Zuwendungsfähig ist ausschließlich nachgewiesener vorhabenspezifischer Mehraufwand unter Beachtung der beihilferechtlichen Bestimmungen. Falls bei gewerblichen Einrichtungen der Zuschuss nach Ausgaben nicht sinnvoll bemessen werden kann, kann der Zuschuss auf Kostenbasis bewilligt werden. Die Zuschüsse werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Die Vergabe der Zuwendung setzt ein unmittelbares Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens voraus. Es wird vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung an den Ausgaben in angemessenem Umfang erwartet. Die Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes und des wirtschaftlichen Eigeninteresses im Einzelfall festgesetzt.

Bis zu 100 % förderfähige Ausgaben im Einzelnen sind:

- Personalausgaben für die Koordination und Durchführung des Vorhabens (soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden, bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis sind Ausgaben für Stammpersonal sowie anteilige Ausgaben für die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur grundsätzlich nicht förderfähig);
- projektbedingte zusätzliche Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig;
- Ausgaben für Aufträge an Dritte;
- sonstige Ausgaben für Sachmittel und Reisen (förderfähig nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
- Ausgaben für Maßnahmen zum Austausch und zur Bündelung von Informationen, Wissen und Erfahrungen, die dem Wissenstransferzweck dienen (z.B. Ausgaben für Reisen und Tagegelder für die Teilnehmer).

6 Verfahren

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung des geförderten Vorhabens zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

6.1 Projektträger

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist mit der Projektträgerschaft beauftragt.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 314, Projektträger Agrarforschung

Postanschrift:	53168 Bonn
Hausanschrift:	Deichmanns Aue 29 53179 Bonn
Ansprechpartner:	Herr Heß, Telefon: 02 28/ 68 45 – 26 45 Frau Deeg, Telefon: 02 28/ 68 45 – 38 71
Telefax:	03 0/ 18 10 68 45 - 3106
E-Mail:	projektraeger-agrarforschung@ble.de

De-Mail: projektraeger-agrarforschung@ble.de-mail.de

6.2 Gliederung und Umfang der Projektskizze

Die bei der BLE einzureichende Projektskizze sollte einen Umfang von 10 DIN A4 Seiten nicht überschreiten (ohne Deckblatt und eventueller Anhänge) und Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Name, Anschrift, Kompetenz des Antragstellers bzw. der an der Durchführung der geplanten Arbeiten beteiligten Personen und Einrichtungen; Nachweise über bisherige Erfahrungen mit dem Thema (Fachwissen/Wissenstransfer/Praxiserfahrungen, Referenzen, Publikationen, durchgeführte Veranstaltungen, sonstige Vorarbeiten),
- Stand des Wissens/Stand der Forschung/Stand des Wissenstransfers,
- Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der oben genannten Aufgabenbeschreibung,
- Nachvollziehbarer Arbeitsplan mit chronologischer Darstellung der geplanten Arbeiten,
- Darstellung der Anwerbung und Auswahl von Teilnehmern inkl. Nennung der geplanten Anzahl je Veranstaltung,
- Nachvollziehbarer Finanzierungsplan, aufgeschlüsselt nach folgenden Positionen:
 - Personalausgaben,
 - Ausgaben für Reisen,
 - Sachmittel.

Bei der Erstellung der Projektskizze ist darauf zu achten, dass Folgendes enthalten ist:

- Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens unter Bezugnahme auf die in Nummer 2 der Bekanntmachung beschriebenen Förderziele. In der Skizze ist insbesondere darzulegen, in wieweit das vorgesehene Projekt die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der in Nummer 3 genannten Punkte erfüllt;
- gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung zwischen Kooperationspartnern im Projekt.

6.3 Vorlage von Projektskizzen

Das Einreichen von Projektskizzen ist

bis Donnerstag, den **31.01.2019, 12 Uhr** möglich.

Die unterschriebene Projektskizze ist in zweifacher Ausfertigung beim Projektträger auf dem Postweg (nicht per Telefax oder per E-Mail) einzureichen. **Alternativ** ist auch die Übersendung der erstellten Unterlagen per absenderbestätigter De-Mail an die in Nummer 6.1 angegebene De-Mail-Adresse bis zur vorstehend bestimmten Ausschlussfrist möglich. Verspätet eingereichte Skizzen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der BLE.

6.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger Agrarforschung bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers, Erfahrung, vorhandene Vorleistungen/ Ressourcen,
- Fachliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Plausibilität des Ansatzes,

- Wirtschaftlicher Einsatz der beantragten Fördermittel im Hinblick auf den erwarteten Beitrag.

Der Projektträger behält sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Skizzen unabhängige Experten hinzuzuziehen.

Der Projektträger informiert die Bewerber über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Bonn, 11.12.2018

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

In Vertretung

Dr. Natt